OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302899/2/KHa

Datum:
Linz, 28. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der M E GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 27. November 2020, GZ: BHSE/920150006201/20, wegen einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. November 2020, GZ: BHSE/920150006201/20, wurde dem Geschäftsführer und somit dem zur Vertretung nach außen berufenen Organ der M E GmbH eine Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vorgeworfen.

Im Spruch des an den handelsrechtlichen Geschäftsführer und somit an dem nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen adressierten Straferkenntnisses führte die belangte Behörde aus:

„Beschäftigung des nachstehend angeführten afghanischen Staatsbürgers zumindest am 07.09.2020 bei Ihrer Firma in S obwohl für diesen ausländischen Arbeitnehmer weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder dieser keine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU', Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer, Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer, Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt oder ‚Niederlassungsbewilligung-Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus', eine ‚Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt-EU' besitzt.

Name des unerlaubt Beschäftigten:
Herr R A; geb. x

Die unerlaubte Beschäftigung wurde durch Strafantrag der Finanzpolizei Team 47 des Finanzamtes Grieskirchen Wels angezeigt. Aufgrund einer Kontrolle am 07.09.2020 gegen 09:07 Uhr in x, x, Bauvorhaben Abbruch Bauteil x, wurde festgestellt, dass oben angeführte Person für oben angeführten Zeitraum keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung besaß.
Da die Finanzpolizei von einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufgrund einer fehlenden gültigen Beschäftigungsbewilligung ausgeht, wurde das Vergehen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zur Anzeige gebracht.

Diese Tat wird Ihnen als gem. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher angelastet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl Nr. 218/1975 idF BGBL Nr. 98/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1000,- Euro	36 Stunden	§ 28 Abs. 1 Z 1 lit a AuslBG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
100 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
1100.- Euro."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die von der M E GmbH eingebrachte Beschwerde vom 3. Dezember 2020. In dieser bringt die M E GmbH als Beschwerdeführerin zusammengefasst vor, der Arbeitnehmer R A sei vom AMS zur Arbeitserprobung geschickt worden und daher sei man davon ausgegangen, dass eine gültige Arbeitsgenehmigung vorliegen würde. Seit dem Vorfall würden sämtliche Aufenthaltstitel der Mitarbeiter streng kontrolliert werden. Es werde aufgrund des Corona-Ausnahmezustandes zudem um eine Strafmilderung ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2021 hat die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis sowie in die Textierung der Beschwerde. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, da die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgende entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1.1. Mit dem an den handelsrechtlichen Geschäftsführer der Beschwerdeführerin adressierten Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. November 2020, GZ: BHSE/920150006201/20, wurde diesem als zur Vertretung nach außen befugtes Organ der Beschwerdeführerin eine Übertretung des § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgeworfen und über den

Geschäftsführer der Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 100,00 Euro festgesetzt.

II.1.2. Ein Haftungsausspruch nach § 9 Abs. 7 VStG gegenüber der vom bestraften Geschäftsführer nach außen vertretenen juristischen Person (somit gegenüber der M E GmbH) im gegen den Geschäftsführer gerichteten Straferkenntnis erfolgte nicht.

II.1.3. Mit E-Mail vom 3. Dezember 2020 brachte die M E GmbH eine Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ein. Diese wurde von der E M/I S (x@x.at) und dem Betreff: BHSE/920150006201/20 eingebracht und lautet wie folgt:

„Sehr geerhter Damen und Herren!

Hiermit möchten wir Firma M E GmbH die Strafe für die Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Geschäftszeichen BHSE/920150006201/20 anfechten.

Herr R A wurde uns vom AMS zu Arbeitserprobung geschickt.
Daher sind wir davon ausgegangen, dass wenn Herr R von AMS empfohlen wurde, dass seine Aufenthaltsgenehmigung in Österreich ordnungsgemäß erfüllt wurde. (Siehe Anhang)
Herr R hat auch eine abgeschlossene Lehre in Österreich.
Es ist uns anscheinend ein wichtiges Detail verschwiegen worden!

Seit dem Vorfall kontrolliert Firma M alle Aufenthaltstiteln unserer Mitarbeiter und werden es in Zukunft weiterhin streng kontrollieren.

Weiters bitten wir um eine Milderung der Strafe da wir uns wie viele andere Unternehmen in unserem Land, in Ausnahmezustand des Covid-19 befinden.

Mit freundlichen Grüßen

I S
M E GmbH
x
x
Büro: x“

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus dem Straferkenntnis vom 27. November 2020, GZ: BHSE/920150006201/20, in dem kein

Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG gegenüber der Beschwerdeführerin erfolgte sowie aus der vorliegenden Textierung der Beschwerde.
Gemäß dem eindeutigen Wortlaut der Beschwerde wurde diese (ausschließlich) von und im Namen der Firma M E GmbH eingebracht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch „juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften“, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften „juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften“ sowie die in Abs. 3 genannten „natürlichen Personen“ für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

III.2. Zur inhaltlichen Begründung der Zurückweisung der Beschwerde

III.2.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin eine Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes vorgeworfen und wurde über diesen eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 100,00 Euro festgesetzt.

Ein Haftungsausspruch gemäß § 9 Abs. 7 VStG gegenüber der vom bestraften Geschäftsführer nach außen vertretenen juristischen Person (somit gegenüber der nunmehrigen Beschwerdeführerin), im gegen den Geschäftsführer gerichteten Straferkenntnis, erfolgte nicht.

III.2.2. Aus einem Bescheid muss gemäß § 56 AVG hervorgehen, an wen er sich richtet, es muss der Normadressat ersichtlich sein; dies ist ein notwendiges Inhaltserfordernis eines Bescheides. Nur wenn aus dem Bescheid dergestalt hervorgeht, dass die bescheiderlassende Behörde die Rechtssphäre einer Partei gestalten wollte und derart durch den Bescheid eine Berührung dieser Rechtssphäre geschehen ist, kann sich diese durch den Bescheid in ihren Rechten berührt erachten und Rechtsmittel ergreifen (vgl. dazu VwGH 16.12.2010, 2009/07/0133 mwN; VwGH 24.09.2010, 2010/02/0160; VwGH 05.11.2010, 2010/04/0012).

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis enthält jedoch im Spruch keinerlei normativen Abspruch über die Haftung der nunmehrigen Beschwerdeführerin gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die gegenüber dem zur Vertretung nach außen befugten Organ verhängte Geldstrafe und die von diesem zu bezahlenden Verfahrenskosten. Das Straferkenntnis ist daher mangels eines gegen die beschwerdeführende GmbH exequierbaren Abspruches nicht geeignet, in deren Rechtssphäre einzugreifen (dazu VwGH 24.09.2010, 2010/02/0160).

Da das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis daher nicht gegenüber der Beschwerdeführerin als juristische Person erlassen wurde und dieses mangels eines entsprechenden Haftungsausspruches auch keine Wirkung gemäß § 9 Abs. 7 VStG entfaltet kann, ist die Beschwerdeführerin mangels Beschwer nicht zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert.

III.2.3. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt somit im hier vorliegenden Fall ein die Haftung und damit die Parteistellung der Beschwerdeführerin als juristische Person begründender Haftungsausspruch.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde mangels Parteistellung der beschwerdeführenden (vom bestraften Geschäftsführer nach außen vertretenen) juristischen Person zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Parteistellung juristischer Personen und zum Haftungsausspruch nach § 9 Abs. 7 VStG. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas